



Juristische Fallstricke vermeiden

Die rechtssichere Website

In diesem Jahr brechen wieder viele neue Entwicklungen auf dem Gebiet des Online-Rechts über Web-Anbieter herein. Das Titelthema gibt einen umfassenden Überblick, wie Webmaster und E-Commerce-Betreiber ihr Angebot rechtssicher gestalten. **Von Rechtsanwalt Michael Rohrlisch**

Info

Auf einen Blick

- »Für Webmaster gibt es neben technischen auch viele juristische Regeln zu beachten.
- »Dieser Beitrag gewährt einen Überblick über die wichtigsten Grundsätze und über neue Entwicklungen in diesem Jahr.

» Fast jeder Web-Entwickler weiß heutzutage Bescheid, wenn es darum geht, ein richtiges Impressum zu erstellen. Obwohl die wenigsten Webmaster ausgebildete Juristen sind, ist das Wissen rund um ein rechtssicheres Web-Impressum inzwischen weit verbreitet: Auch die Zahl der diesbezüglichen Urteile ist in der letzten Zeit überschaubar geworden. Wenn es allerdings in den Bereich des Fernabsatzrechts, des Steuerrechts oder auch des Datenschutzes geht, so ist es von entscheidender Bedeutung, up to date zu bleiben. Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche andere rechtliche Probleme, denen Webmaster Aufmerksamkeit schenken sollten.

»Domain-Recht«

In der Geburtsstunde einer Internetpräsenz steht in den allermeisten Fällen die Frage nach dem Namen des Kindes im Mittelpunkt – eine aussagekräftige Domain muss her-

Bereits in einem so frühen Stadium können Sie viele Fehler vermeiden und dadurch verhindern, dass es später zu juristischen Auseinandersetzungen kommt. Viele verlassen sich nach wie vor darauf, dass es keine weiteren Probleme gibt, wenn die Whois-Abfrage bei der Registrierungsstelle für die Top-Level-Domain .de, der Denic (www.denic.de), zu keinem Ergebnis geführt hat.

Es ist ein weit verbreiteter Irrglaube, die Denic habe weitgehende Prüfungsrechte und -pflichten. Sie überprüft lediglich, ob es bereits eine Registrierung gleichen Namens gibt. Ansonsten arbeitet sie die eingehenden Domain-Anträge streng nach dem Prioritätsprinzip ab. Die Aufgabe der Denic ist es also, im Sinne eines reibungslosen Internetgeschäftsverkehrs Namensgleichheiten zu vermeiden, nicht jedoch zu prüfen, ob es zum Beispiel markenrechtliche Berührungspunkte gibt. Diese Aufgabe obliegt jedem Domain-Inhaber selbst.



Die Denic (www.denic.de) überprüft lediglich Namensgleichheiten.

Verlosung

Mitmachen & gewinnen



Internet Professionell verlost drei Exemplare des Buchs »Ihr rechtssicherer Internetauftritt« aus dem Interest-Verlag im Wert von je 59 Euro. Das Kompendium orientiert sich an der Praxis des Webdesigners und geht auf die Anforderungen an Online-Shops ein. Bücher zum Online-Recht mit juristischem Kauderwelsch gibt es zuhauf. Was dem Rat suchenden Webdesigner meist fehlt, ist ein konkreter Vorschlag oder eine Musterversion eines bestimmten Webbereichs, zum Beispiel für die Widerrufsbelehrung bei Shops oder ein Impressum. Der Autor dieses Kompendiums setzt genau hier an. Anstatt unverständliche Gesetzestexte zu zitieren, gibt es Musterverträge, Musterseiten, Empfehlungen und Praxistipps. Die Themen umfassen Webhosting- und Providerfragen, Domain-Recht, Haftung, Datenschutz und Urheberrecht. Speziell auf Shops zugeschnitten sind Abschnitte zu AGBs, Verbraucherschutz und Zahlungsausfällen. Um an der Verlosung teilzunehmen, füllen Sie bitte den kurzen Fragebogen unter www.ipro-leser.de aus.

Bei Lexexact (www.lexexact.de) finden Sie zahlreiche Erläuterungen für Rechtsbegriffe.



Ein inzwischen sehr wichtiger Punkt ist die Frage nach der Pfändbarkeit von Domain-Namen. Bis zur Grundratsentscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) im vergangenen Jahr (Beschluss vom 5. Juli 2005, Aktenzeichen: VII ZB 5/05) ging die überwiegende Ansicht in der Rechtsprechung davon aus, dass eine Domain als im Eigentum liegendes Rechtsgut gepfändet werden kann. Bereits am 16. März 2001 urteilte das Landgericht (LG) Düsseldorf (Aktenzeichen: 25 T 59/01), dass Domains als so genanntes geldwertes Recht pfändbar sind. Dies sah das LG Mönchengladbach ähnlich. In seinem Urteil vom 22. September 2004 (Aktenzeichen: 5 T 445/04) entschied es, dass die Pfändung einer Internet-Domain als anderes Vermögensrecht im Sinne des § 857 Zivilprozessordnung (ZPO) grundsätzlich möglich sei. Domain-Namen könnten nur dann unpfändbar sein, wenn sie als Arbeitsmittel im Sinne von § 811 Nr. 5 ZPO zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlich seien. Eine Versteigerung des gepfändeten Domain-Namens über ein Internet-Auktionshaus zum Zweck der Verwertung sei grundsätzlich zulässig. Im Ergebnis blieb der BGH auf dieser Linie, er stellte jedoch klar, dass eine Internet-Domain kein anderes Vermögens-

recht nach § 857 ZPO darstellt. Gegenstand der zulässigen Pfändung einer Internet-Domain sei vielmehr die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Domain-Inhaber gegenüber der Vergabestelle aus dem zu Grunde liegenden Vertragsverhältnis zusteht.

»Content-Diebstahl«

Haben Sie den richtigen Domain-Namen gefunden, stellt sich schnell die Frage nach dem eigentlichen Seiteninhalt. Mit Urteil vom 4. Mai 2004 (Aktenzeichen: 11 U 6/02, 11 U 11/03) hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt a. M. entschieden, dass nicht nur Schadensersatz, sondern auch noch zusätzlich Schmerzensgeld gezahlt werden muss, wenn Inhalte von fremden Webseiten geklaut werden. Ein Rechtsanwalt hatte dies getan – insgesamt 17 Texte hatte er sich von den Internetseiten eines Kollegen entliehen und diese auf seinen eigenen veröffentlicht. Er hatte die Artikel nicht nur vollständig übernommen, sondern auch noch dreist seinen Namen darunter gesetzt. Der eigentliche Verfasser der Artikel entdeckte seine Werke und verklagte den Dieb auf Schadensersatz.

Das OLG Frankfurt a. M. bejahte hier erwartungsgemäß einen Schadensersatzanspruch des eigentlichen Verfassers. Zusätzlich zum Schadensersatz gestand das Gericht dem Geschädigten einen Anspruch auf Schmerzensgeld

Info

Domain-Namen

Diese Namen können Sie verwenden

- Den eigenen Familiennamen, im Einzelfall können allerdings stärkere Rechte anderer bestehen
- Den eigenen Firmennamen, aber auch hier können im Einzelfall Rechte anderer betroffen sein
- Fantasiennamen und -bezeichnungen, solange dadurch keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden
- Gattungsbegriffe, die nicht gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen

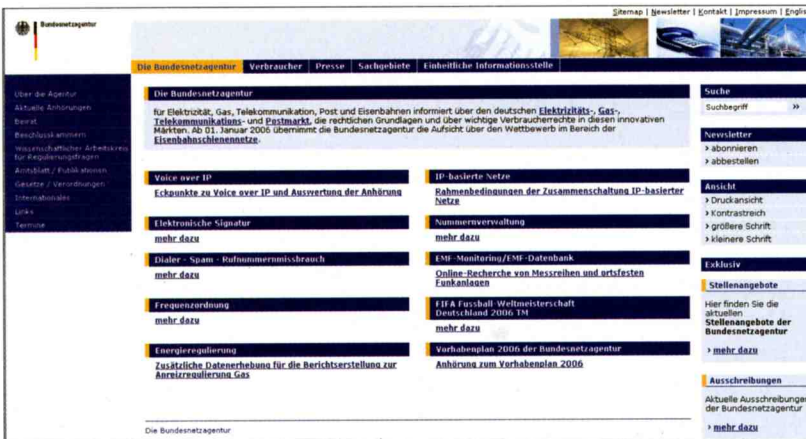
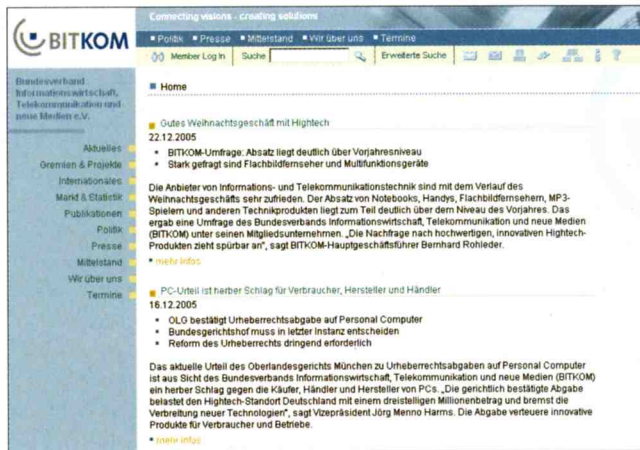
Diese Namen sollten Sie nicht verwenden

- Offensichtlich geschützte Namen existierender Firmen oder prominenter Personen
- Namen fremder Werke, da diese in aller Regel markenrechtlichen Schutz genießen
- Städte- und Behördennamen sowie Namen von Bundesländern
- Tippfehler-Domains wie microsoft.de oder yahoo.de, da ansonsten gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen werden könnte

Zuerst immer, der richtige Domainstatus	erledigt
Recherche ob Ihr Name anderweitig benutzt wird	
Überprüfung ob ein Markenzeichen oder Namensrecht verletzt wird	
Keine Städtenamen oder bekannte Firmennamen einbauen oder benutzen	
Teilschutzanzeiger im Internet überprüfen	
Meta-Tags	
wie zuvor keine fremden Markennamen oder geschützte Begriffe verwenden	
Keine völlig sachfremde Wörter verwenden nur um höheres Traffic zu erreichen	
Urheberrechte an Ihrer Homepage sichern	
falls eine fremde Person/Firma Ihre Homepage in ihrem Auftrag hergestellt hat Rechte vertraglich dauerhaft sichern	
Ihr Name muß registriert werden, nicht der Name des Webdesigners	
Urheberrecht beachten	
falls fremde Grafiken / Texte eingebaut sind, schriftliche Erlaubnis einholen	
falls Bilder fremder Personen eingebaut sind, schriftliche Erlaubnis einholen	
Lizenz von verwendeter Software / Clipart-CD's u. a. w. überprüfen	
Links	
alle Links regelmäßig auf Seriosität überprüfen / Daten notieren	
Datenschutz	
Datenschutzerklärung bei Speicherung persönlicher Daten an gut erreichbarer Stelle	
Löschungsmöglichkeit für persönliche Daten einräumen	
Cookies	
Hinweis auf Verwendung von Cookies	
Möglichkeit zum Ablehnen von Cookies einräumen	
Newsletter	
Werbemaße nur an bekannte Kunden	
Newsletter Anmeldung immer nur mit Rückmeldung (Double-Opt-In)	
Leichte Löschungsmöglichkeit der Newsempfänger gewährleisten	
Preisangaben	

Auf Internetfallen.de gibt es eine Checkliste für Webmaster.

Kritische Stimmen zum Datenschutz kommen unter anderem vom Branchenverband Bitkom (www.bitkom.de).



Die Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) bietet weitergehende Infos zum Thema Telekommunikation.

in gleicher Höhe zu. Neben dem Umstand, dass es sich um inhaltlich hochwertige Texte handelte, war für das Gericht der Aspekt ausschlaggebend, dass nicht nur fremde Inhalte ungefragt verwendet wurden, sondern dass hier außerdem ein anderer Autor vorgetäuscht wurde.

»Design-Diebstahl«

Die Urteile, die sich mit dem Diebstahl von Elementen eines Webdesigns oder gar kompletten Layouts zu beschäftigen hatten, kann man im Wesentlichen auf einen gemeinsamen Nenner reduzieren. Zwar wird auch das äußere Erscheinungsbild einer Website grundsätzlich nach dem Urheberrecht als schutzwürdig angesehen. Dies setzt jedoch – wie bei Musikstücken, Texten und anderen Werken auch – voraus, dass das Design eine gewisse Schöpfungshöhe erreicht. Genau diese Argumentation vertraten im Ergebnis Richter am OLG Frankfurt a. M. (Urteil vom 22. März 2005, Aktenzeichen: 11 U 64/2004), am LG München I (Urteil vom 11. November 2004, Aktenzeichen: 7 O 1888/04) und am OLG Hamm (Urteil vom 24. August 2004, Aktenzeichen: 4 U 51/04). Das LG Köln gelangt dagegen in seiner Entscheidung vom 15. Juni 2005 (Aktenzeichen: 28 O 744/04) zu der insofern davon abweichenden Erkenntnis, dass der Gestaltung einer Internetseite prinzipiell kein urheberrechtlicher Schutz zukommt. Die Frage der Schöpfungshöhe stellte sich den Kölner Richtern erst gar nicht.

Sie können sich zwar Ideen vom Vorbild anderer Internetseiten holen, sollten allerdings davon Abstand nehmen, komplette Designs oder Inhalte ungefragt zu übernehmen. Mit einer höflichen Frage um Erlaubnis gehen Sie etwaigem Ärger von vornherein aus dem Weg.

»Ebay, Amazon & Co.«

Wer im Internet etwas über Ebay, Amazon oder eine der zahllosen anderen Plattformen verkauft, kann dies als Privatmann oder auf gewerblicher Basis tun. Die Unterscheidung zwischen privat und gewerblich kann im Einzelfall knifflig, aber auch wichtig sein. Denn Gewerbetreibende haben einen erweiterten Pflichtenkatalog zu beachten. Sie müssen beispielsweise ein Impressum führen oder auch die Verbrauchervorschriften des Fernabsatzrechts beachten. So hatte der BGH am 3. November 2004 (Aktenzeichen: VIII ZR 375/03) entschieden, dass das für Fernabsatzgeschäfte geltende Widerrufs- und Rückgaberecht gemäß § 312d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auch für via Ebay geschlossene Verträge gilt.

Vorher gab es geteilte Auffassungen über die Anwendbarkeit des Fernabsatzrechts bei Online-Auktionen. Nun können also Verbraucher, die bei einer Online-Auktion eine Ware von einem gewerblichen Anbieter erworben haben, das Gekaufte grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen, auch ohne die Angabe von Gründen, an den Verkäufer zurückgeben und den Kaufpreis zurückverlangen. Weist der Verkäufer den Verbraucher jedoch nicht wie vorgeschrieben vor dem Kauf auf diese Möglichkeit hin, sondern erst danach, gilt sogar eine Rückgabefrist von einem Monat (§ 355 S. 2 BGB). Erfolgt gar keine oder eine falsche Belehrung, fängt die Frist erst mit Beginn einer korrekten Aufklärung des Verbrauchers an zu laufen.

Für Verkäufer ist es also von entscheidender Bedeutung, dass eine formal korrekte Belehrung des Verbrauchers über dessen Rechte nach den Fernabsatzregeln schon vor dem Zustandekommen des Kaufvertrags erfolgt. Kurz gesagt: Im Zweifel sollten alle Pflichten, die im Zusammenhang mit dem eigenen Online-Shop beachtet werden müssten, auch auf Plattformen von Drittanbietern berücksichtigt werden. Dazu gehören neben der Belehrung über das Widerrufs- und Rückgaberecht und einem Impressum zum Beispiel auch die korrekte Angabe der Verbraucherpreise (Netto-Preise plus gesetzliche Mehrwertsteuer sowie anfallende Versandkosten und etwaige Rabatte oder Zuschläge).

»Rechtsform Limited«

Bei gewerblichem Handeln stellt sich schnell die Frage nach einer möglichen Beschränkung der persönlichen Haftung. Nach wie vor ist die Ansicht verbreitet, man könne sich mit der Gründung einer englischen Limited-Gesellschaft, die in wesentlichen Punkten der deutschen GmbH entspricht, jeglicher Haftung entziehen. Der entscheidende Punkt, der auch bei den meisten Werbeanzeigen in den Vordergrund gestellt wird, ist wohl die Höhe des zu leistenden Mindestkapitals. Während bei der Gründung einer GmbH mindestens 25 000 Euro beibracht werden müssen, kann eine Limited (Ltd.) bereits ab einer Stammeinlage von 1 Pfund gegründet werden. Gleichwohl ist auch hier die persönliche Haftung der Gesellschafter ausgeschlossen, allein die Gesellschaft haftet mit ihrem Vermögen gegenüber allen Verbindlichkeiten. Zwar sind deutsche Behörden und Gerichte auf Grund von drei Grundsatz-Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) dazu verpflichtet, die Gesellschaftsform der Limited by Shares – so die vollständige Bezeichnung – grundsätz-

lich anzuerkennen. Allerdings kann der Direktor bei einer erfolgten Gründung mit einer Kapitaldecke von nur 1 Pfund im Falle einer Insolvenz unter Umständen wegen rechtsmissbräuchlichem Verhalten auch persönlich haften.

Der Direktor einer Ltd. haftet also prinzipiell nicht persönlich für die Gesellschaftsschulden – insofern steht er dem Geschäftsführer einer GmbH gleich. Allerdings haftet sowohl der Geschäftsführer einer GmbH als auch der Direktor einer Ltd. unter Umständen für von der Gesellschaft verursachte Verstöße gegen Urheber-, Marken- oder Wettbewerbsrecht.

Im einstweiligen Verfügungsverfahren hatte das LG Hamburg (Aktenzeichen: 306 O 220/05) im vergangenen Jahr entschieden, dass die unberechtigte Übernahme von Inhalten fremder Webseiten unzulässig ist und der Direktor einer Ltd. gemäß den Grundsätzen der Mitstörerhaftung zur Verantwortung zu ziehen ist. Die Antragsgegner hatten den Inhalt eines kompletten Ratgebers, der ursprünglich vom Antragsteller verfasst worden war, nahezu vollständig auf ihrer Webseite veröffentlicht. Anbieter dieser Site war eine Ltd. mit Sitz in Großbritannien. Der Direktor dieser Ltd., zugleich auch Domain-Inhaber, war jedoch in Deutschland ansässig.

Das LG Hamburg entschied, dass der Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung, der Ratgeber, als Werk nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) geschützt sei. Haftbar sei nicht nur die Gesellschaft, sondern auch der Inhaber der Domain-Adresse. Der Direktor der Ltd. hafte zudem als

organisatorisch Verantwortlicher unter Mitstörer-Aspekten. An diesem Beispiel erkennt man ganz gut den Trugschluss, dem anscheinend noch immer sehr viele Unternehmer unterliegen. Die scheinbar so einfach zu betreibende Ltd. als preisgünstige und sichere Alternative zu deutschen Gesellschaftsformen hält nicht immer unbedingt das, was sie verspricht. Es muss auf jeden Fall im Vorfeld genau abgewogen werden, welche Gesellschaftsform für den Einzelfall die beste ist. Auf den Seiten des Ltd.-Anbieters Limited 24 (www.limited24.de) finden Sie eine gute FAQ-Sammlung mit den häufigsten Fragen rund um diese Gesellschaftsform.

Auch in Bezug auf das Steuerrecht sollte Vorsicht walten. Der Gang zum Steuerberater ist Pflicht. Betreibt ein ausländisches Unternehmen in Deutschland eine gewerbliche Tätigkeit, so stellt sich die Frage, in welchem Land die daraus resultierenden Einnahmen zu versteuern sind. Sofern der Schwerpunkt des Unternehmens in England liegt, ist England der alleinige Besteuerungsstaat. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und England hat Deutschland nur dann ein Besteuerungsrecht, wenn hier eine so genannte Betriebsstätte gemäß § 12 Abgabenordnung (AO) besteht. Die Beurteilung, unter welchen Voraussetzungen eine solche Betriebsstätte vorliegt, richtet sich nicht nur nach der AO, sondern auch nach dem DBA, daher sollte stets ein Steuerberater zur korrekten Abwicklung hinzugezogen werden. Eine in Deutschland tätige Ltd. muss beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden.

Google Adwords (www.google.de) ist ein beliebtes Werbeprogramm, aber auch Opfer zahlreicher Betrugsfälle.

»Telemediengesetz«

Das geplante Telemediengesetz (TMG) soll die bislang getrennten Bereiche der Teledienste und der Mediendienste zusammenführen. Die bisherige Trennung in Teledienstegesetz (TDG) und Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) rührt daher, dass die Kompetenzen für das eine beim Bund und für das andere bei den Ländern liegen. Tele- und Mediendienste unterscheiden sich aber auch in der inhaltlichen Ausgestaltung. Bei Mediendiensten steht die redaktionelle Ausgestaltung im Vordergrund, daher fallen Internetauftritte von Zeitungen und Verlagen, News-Portale sowie Newsletter unter den MDStV. Online-Shops, Webvisitenkarten, Foren oder auch Suchmaschinen gehören dagegen zu den Telediensten.

Im Referentenentwurf des geplanten TMG ist unter anderem vorgesehen, dass Online-Shops ihre Kunden zukünftig besser überwachen dürfen. Nach § 15 soll es den Anbietern von Tele- und Mediendiensten zukünftig gestattet sein, personenbezogene Nutzerdaten zum Zweck der Rechtsverfolgung zu erheben, zu speichern, zu verändern oder gar weiterzugeben. Das Ziel dieser und anderer Normen im TMG ist es, Betrugsfälle einzuschränken und deren Bekämpfung zu erleichtern. Nicht nur auf Grund dieser Regelungen, von denen im Wesentlichen Ebay & Co. profitieren, existiert der Spitzname Lex Ebay.

Des Weiteren sieht es so aus, als käme mit dem neuen Gesetz auch ein erweiterter Auskunftsanspruch zur Herausgabe von Nutzerdaten durch Internet-Provider. Die Neufassung könnte also beispielsweise Urheber- oder Markenrechtinhabern die Instrumente zur Abfrage persönlicher Informationen an die Hand geben. Zentrales Anlie-

Auch Googles Konkurrenz Overture (www.overture.de) leidet unter Klickbetrug.

Bundesministerium der Justiz juris

Startseite
Gesetze / Verordnungen
Aktualitätendienst
Volltextsuche
Hinweise
Impressum

Tastenkombinationen

Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten
zur Gesamtausgabe der Norm im Format: [HTML](#) [PDF](#)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsatz
- § 4 Pflichten d
- § 5 Bestands
- § 6 Nutzungs
- § 7
- § 8 Bundesbe
- § 9 Bußgeld

Net & Law
[d] Webimpressum-Assistent

1. Berufsbeziehung/Gesellschaftsform:
Bitte wählen Sie ...
AG
Anstalten des öffentlichen Rechts (hier Sparkassen)
Apotheker als Einzelperson
Architekt (als Freiberufler)
Architektenkammer
Arzt
Einzelkaufmann
Einzelkaufmann (eingetragen im Register)
Einzelunternehmer (mit oder ohne Gewerbeschein)
Freiberufler (selbstständig, ohne Pflichtmitgliedschaft)
Gastronom (als Einzelperson)
GdR (ohne Pflichtmitgliedschaft)
Gemeinden (als Gebietskörperschaft)
Genossenschaften (hier Baugenossenschaft)
Genossenschaften (hier Volks- oder Raiffeisenbank)
GmbH (ohne reglementierte Berufe)
GmbH & Co. KG
GmbH (ohne reglementierte Berufe)
Handwerker mit Meistarbetrieb als Einzelperson

Schritt für Schritt zum eigenen Impressum kommen Sie mit dem Assistenten von Digi-Info.de.

Juris (www.juris.de) bietet alle Bundesgesetze im Volltext online an.

gen des Gesetzgebers ist es, die bislang in verschiedenen Einzelgesetzen befindlichen Normen zur Haftung von Providern und zum Datenschutz in Tele- und Mediendiensten zusammenzuführen.

Dass dies zumindest in der bisher vorliegenden Fassung noch nicht gelungen zu sein scheint, zeigen die vielen kritischen Stimmen, unter anderem aus dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein sowie vom Branchenverband Bitkom. Die Kritiker sehen eine Unvereinbarkeit der im TMG angestrebten Regelungen und der Verfassung.

»Impressumpflichten«

Die Unterscheidung zwischen Tele- und Mediendienst spielt – jedenfalls zurzeit noch – eine nicht unerhebliche Rolle bei der Frage nach den Pflichtangaben in einem Impressum. Als Faustformel können Sie sich merken, dass Mediendienste stets journalistisch-redaktionelle Texte enthalten, die zur Meinungsbildung beitragen. Reine Produktbeschreibungen oder Vergleichbares fallen nicht darunter. An der Einordnung als Tele- oder Mediendienst hängen auch die aufzunehmenden Angaben, die Sie in § 10 MDStV sowie in 6 § TDG nachlesen können. Über Web-Impressum-Assistenten, wie zum Beispiel von Digi-Info.de, können Sie online Schritt für Schritt zum inhaltlich korrekten Impressum gelangen.

Private Websites benötigen im Gegensatz zu gewerblichen kein Impressum. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht in Bezug auf Mediendienste, hier besteht eine generelle Impressumspflicht. Allerdings ist auch die Differenzierung zwischen privat und gewerblich nicht immer ganz einfach. Unter Umständen kann schon die Teilnahme an verschiede-

nen Partnerprogrammen auf der Website eines Sportvereins zur gewerblichen Einordnung der Seite führen.

Außerdem ist zu beachten, dass der Menüpunkt, der die Besucher auf das Impressum aufmerksam machen soll, gut auffindbar in der Navigationsstruktur der Webseite untergebracht

Info

Muster-Impressum

Muster GmbH
Musterstr. 1
12345 Musterhausen
Telefon: 0221 - 12345678
Telefax: 0221 - 12345679*
E-Mail: info@muster-gmbh.de
Internet: www.muster-gmbh.de*

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Martin Mustermann, Martina Musterfrau

Registergericht: Amtsgericht Musterstadt
Registernummer: HR B12345

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a UStG: DE 1234567

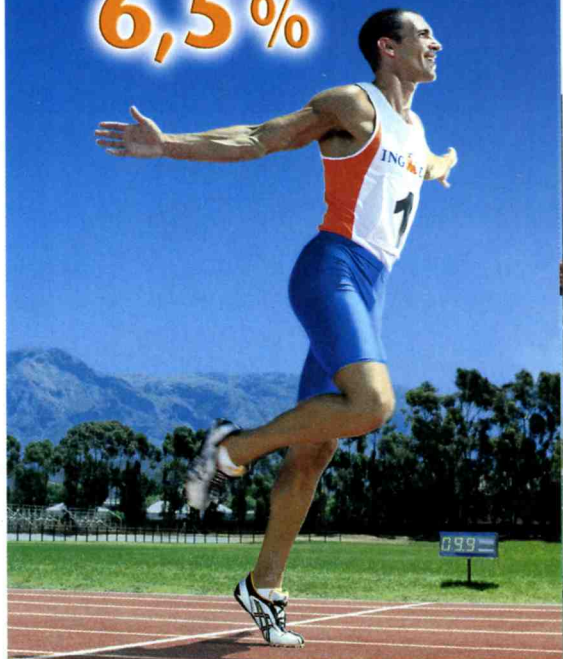
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 10 Abs. 3 MDStV: Max Musterbuch (Anschrift wie oben)

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

*Diese Angaben müssen nicht unbedingt gemacht werden, da nicht zwingend vorgeschrieben

Überlegen:

6,5%



Privatkredit

- Günstiger als ein Dispo
- Nur 6,5%* Zinsen p. a.
- Kostenlose Bereitstellung
- Direkte Überweisung auf Ihr Girokonto
- Flexible Rückzahlung

*Nominalzins, Zinssatz variabel, zuletzt geändert am 15.7.2005, anfänglicher effektiver Jahreszins 6,7%.

Jetzt Dispo-Zinsen sparen!

0180 2 / 88 10 00

(0,06 Euro pro Anruf – Festnetz der Dt. Telekom)

www.ing-diba.de/dispo

Links

Gesetze im Volltext

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

► bundesrecht.juris.de/bgb

Urheberrechtsgesetz (UrhG)

► bundesrecht.juris.de/urhg

Teledienstegesetz (TDG)

► bundesrecht.juris.de/tdg

Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV)

► www.datenschutz-berlin.de/recht/de/stv/mdstv.htm

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

► bundesrecht.juris.de/bdsg_1990

Teledienste-Datenschutzgesetz (TDDSG)

► bundesrecht.juris.de/tddsg

Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV)

► www.datenschutz-berlin.de/gesetze/medien/tdsv12_2000.htm

Referentenentwurf des Telemediengesetzes (TMG)

► www.iukdg.de/050419_Entwurf_Anhoerung.pdf

werden muss. Es ist nicht ausreichend, wenn der Besucher irgendwann nach mehreren Mausklicks zu einer Unterseite gelangt – der Punkt *Impressum* gehört in die Hauptebene des Menüs oder an eine andere, gut sichtbar platzierte Stelle.

Ein Musterimpressum für eine GmbH finden Sie im Info-Kasten auf Seite 31. Dabei ist zu beachten, dass zum Beispiel bei freien Berufen auch die zuständige Kammer sowie die Normen des jeweiligen Berufsrechts anzugeben sind. Es gibt noch weitere Feinheiten zu beachten. Auch mit einem Impressumsassistenten erlangt man keine endgültige Rechtssicherheit. Im Zweifelsfall sollten Sie einen auf diesem Gebiet erfahrenen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.

»Datenschutz«

Ein praxisrelevantes und umfangreiches Beratungsfeld für Rechtsanwälte ist der Sektor des Datenschutzes. Es gibt unterschiedliche Bereiche, in denen Datenschutzbestimmungen greifen. Das allgemeine Datenschutzrecht mit Auswirkungen unter anderem auf Vertragsverhältnisse ist im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) normiert. Dies gilt grundsätzlich für jedes Unternehmen, das personenbezogene Daten automatisiert erhebt, verarbeitet oder nutzt. Spezielle Regelungen für Teledienste finden sich im TDG und im Teledienste-Datenschutzgesetz (TDDSG). Auf diese Gesetzeswerke sollten E-Commerce-Anbieter ein besonderes Augenmerk richten. Im Hinblick auf das Feld der Telekommunikation gibt es außerdem noch weitere Spezialregelungen im Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie in der Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV). Diese gelten beispielsweise für DSL-Anbieter oder Mail-Provider. Der MDStV enthält darüber hinaus wichtige Paragraphen für Betreiber von Mediendiensten.

Eine genaue Unterscheidung würde an dieser Stelle zu weit führen, ist aber auch nicht immer notwendig. Die Differenzierung, ob nun ein Tele- oder ein Mediendienst vorliegt, kann im Einzelfall sehr schwierig sein, ist aber in aller Regel nicht weiter von Belang, da die entsprechenden Vorschriften im TDG und im MDStV in wesentlichen Punkten gleichen Inhalts sind. Es genügt zu wissen, wann die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten Pflicht ist beziehungsweise wann man sich in dieser Hinsicht vom Fachmann beraten lassen sollte. § 4f BDSG legt fest, dass öffentliche und nichtöffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich bestellen müssen. Eine Ausnahme gibt es nur für Unternehmen mit maximal vier Mitarbeitern. Verstöße gegen das BDSG können nach § 43 mit Strafen bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

»Klickbetrug«

Klickbetrug ist nicht erst seit 2006 ein großes Thema, auch im vergangenen Jahr kannte die Fantasie der Betrüger keine Grenzen. Die Zahl der Klickbetrügereien in den unterschiedlichen Erscheinungsformen liegt zum Teil schon im zweistelligen Prozentbereich. Und genau das macht Google & Co. natürlich schwer zu schaffen, denn die Anbieter von Anzeigen auf Suchwörtern oder Affiliate-Plattformen erzielen beträchtliche Summen mit diesen Werbeformen. Bereits seit geraumer Zeit zahlt Google regelmäßig einen Anteil seiner Umsätze als Ausgleich für etwaige Betrügereien an Werbekunden zurück. Doch was versteckt sich eigentlich hinter dem Begriff des Klickbetrugs?

Es gibt drei Formen von Betrugsmaschinen in Bezug auf Online-Werbung und Partnerprogramme. Dabei spielen die einzelnen Marketingmaßnahmen und Abrechnungsformen eine Rolle. Bei vielen Modellen wird pro Mausklick abgerechnet (Cost per Click, kurz: CPC). Insbesondere im Affiliate-Marketing gibt es aber auch andere Varianten, wie Pay per Lead (pro Download, Abonnent et cetera) oder auch Pay per Sale (pro Verkauf). Die Vergütung erfolgt hier häufig prozentual vom erzielten Umsatz oder beispielsweise zu einem Festbetrag pro Neukunde oder Registrierung.

Eine inzwischen weit verbreitete Masche ist der Klickbetrug im Keyword-Advertising. Ein Anbieter von Keyword-Advertising ist Google mit seinem Service Adwords. Hierbei bezahlen Firmen den Suchmaschinenbetreiber für so genannte Sponsored Links, die bei Google über oder rechts neben den eigentlichen Suchergebnissen auftauchen und hervorgehoben dargestellt werden. In der Regel wird nach dem CPC-Modell abgerechnet. Ähnlich wie bei einer Auktion wird die Werbung des Meistbietenden ganz oben in der Liste der käuflichen Links angezeigt. Dabei legen die Werbetreibenden ihr Tagesbudget und damit auch die maximale Anzahl an Klicks pro Tag fest. Ist dieses Budget aufgebraucht, verschwindet die Anzeige des betreffenden Unternehmens aus der Liste der Sponsored Links. Eine simple Methode, um einem Konkurrenten zu schaden, ist es also, manuell oder durch extra programmierte Klick-Roboter so lange auf die Werbeanzeige des Mitbewerbers zu klicken, bis dessen Tageslimit erreicht ist und er deshalb aus der Liste fliegt. Es gibt inzwischen

Limited 24 (www.limited24.de) hält eine umfangreiche FAQ-Sammlung zur Ltd. bereit.



Die Limited von Limited24. Mit Sicherheit.

- Home
- Vorteile
- Basics
- Englische Ämter
- Limited & Deutschland
- Preise & Folgekosten
- Bestellen
- AGBs
- Über uns & Impressum


Hierlich willkommen bei Limited24, dem **ältesten** deutschen Discount-Anbieter von Dienstleistungen rund um die englische Limited.

Limited24 ist ein Angebot der **Companee GmbH & Co. KG**. Wir gründen seit 1999 englische Limited Companies und sind mit über 3.000 über uns gegründeten „Gesellschaften“ marktführend unter den in Deutschland ansässigen Limited-Gründungsagenturen. Dabei legen wir höchsten Wert auf nachhaltige Kundenzufriedenheit und haben so unser Unternehmensziel der **Qualitätsführerschaft** bei zugleich **sehr günstigen Preisen** in einer schnellleibigen, von wechselhaften Anbietern geprägten Branche erreicht.

Bei uns können Sie Ihre Limited gründen für **nur 185 EUR****

- ♥ Blitzregistrierung innerhalb 24 Stunden für nur 50 EUR Aufpreis;
- ♥ Registered Office in England ab 75 EUR pro Jahr;
- ♥ Auf Wunsch Vermittlung von **Treuhändern** und **Bankkonten**.

Jetzt mit Geld-zurück-Garantie!



einfach sicher!

Willkommen bei iclear - Ihrem Zahlungsabwickler für das Internet!

iclear ist Ihr Partner bei Bestellungen über das Internet.

Das als Tochtergesellschaft des weltgrößten Herstellers von Münzen und Münzprägungen aufgetauchte iclear System wird heute durch Kontakt betrieben. Dabei sorgen wir als Ihr Partner mit dem idealen Bezahlensystem für eine sichere Bestellabwicklung. Sie shoppen im Internet, wir sorgen für den Rest. Dafür stehen wir mit unserem Namen und unserer Tradition.

Nutzen Sie das iclear Paymentssystem und genießen Sie die Vorteile:

- Sicher shoppen und bezahlen mit iclear Payment
- Erste Käufe über treuhänderische Vorauskasse
- Wir verwalten Ihr Geld als unabhängiger Dritter
- Kontinuierlicher Aufbau eines Verfügungserhaltens zum bequemen Kauf auf Rechnung
- 14-tägiges gesetzliches Rückgaberecht
- Ihr Geld wird erst nach Erhalt der Ware an den Shop weitergeleitet
- Alle Bestellungen auf einem Blick unter www.iclear.de
- Weltweit Verarbeitung in mehr als 2.000 Shops

iclear über 8.500 verschiedene original Fan-Artikel aus den Bereichen Musik und Film, Poster, Shirts, Caps, Tassen, Passen, etc. - alle direkt aus den USA, UK und von überall aus aller Welt.

Überblick:
 Allgemein
 An- & Abmeldung
 Bestellung
 Mein iclear
 Sicherheit
 Reklamation
 Stornierung
 Verfügbarkeiten
 Userdaten
 Kontakt

Service-Hotline:
 Sie brauchen Hilfe? Setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Mo.-Fr. 9-17 Uhr

0900-1-iclear
 0900-1-425327
 (1. Min. 0,39€ ab 2. Min. 0,49€)

oder

Payment-Dienstleister wie Iclear (www.iclear.de) erfahren in Zeiten von zunehmenden Betrugsversuchen stetig wachsenden Zulauf.



Affilinet.de ist ein Portal für Partnerprogramme und damit auch ein Angriffsziel von so genannten Affiliate-Hoppern.



Über ZanoX.de können Web-Anbieter ebenfalls an Affiliate-Programmen teilnehmen.

sogar Dienstleister, die die Erledigung solcher Aufgaben anbieten. Der Betroffene wird gleich in zweifacher Hinsicht geschädigt. Zum einen muss er Geld bezahlen, obwohl sein Werbetext im überwiegenden Maße nicht von Mitgliedern seiner Zielgruppe angeklickt worden ist. Und zum anderen erscheint seine Anzeige für den jeweiligen Tag nicht mehr in der Liste, wodurch ihm weitere Einnahmemöglichkeiten genommen werden.

Allerdings können triviale Formen dieses Betrugs auch vergleichsweise leicht und automatisiert aufgedeckt werden, da das dauerhafte Anklicken ein und derselben Textanzeige von der gleichen IP-Adresse nicht gerade dem gängigen Nutzerverhalten entspricht. Die Enttarnversuche der Suchmaschinenbetreiber werden durch verschiedene Faktoren erschwert. Das Surfen über einen Proxy-Server oder die Verwendung von Anonymisierungssoftware, die ständig die IP-Adresse wechselt, kann jegliche Aufdeckungsarbeit verhindern.

Das AdSense-Programm von Google oder auch Content Match von Overture sind eine erweiterte Form des Keyword Advertising. Sie ermöglichen es dem Werbetreibenden, seine Anzeige auf thematisch relevanten Partner-Websites zu platzieren. Der Anbieter unterzieht all jene Websites, die sich als Werbeträger zur Verfügung stellen, einer Prüfung auf Seriosität und Eignung. Die Einblendung der Anzeigen erfolgt nach der Kontrolle und der Festlegung der Keywords jedoch automatisch. Auch hier wird über das CPC-Modell abgerechnet. Ein Teil der Klick-Einnahmen kommt dabei dem Inhaber der werbetragenden Seite zugute. Das Motiv zum Klickbetrug liegt hierbei weniger in der Schädigung der Konkurrenz, als schlichtweg im Erschleichen höherer Einnahmen.

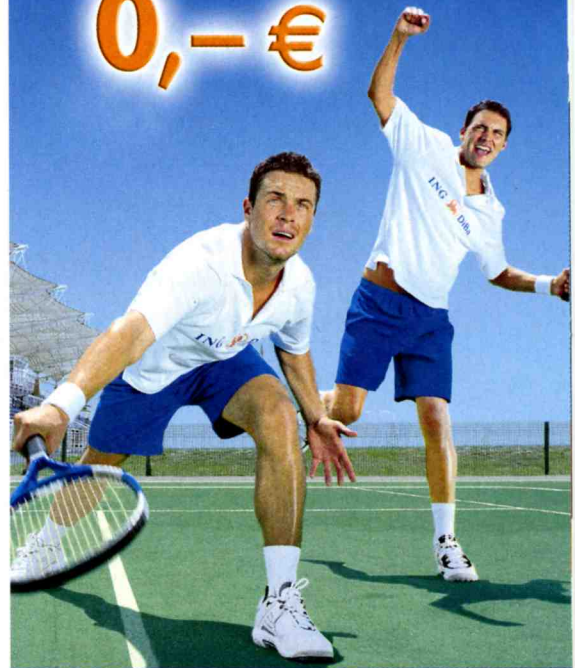
»Partner doppelt abkassieren«

Wer einen größeren Kreis potenzieller Kunden auf sein Web-Angebot aufmerksam machen will, kann mit Hilfe von Plattformen wie Affilinet, Trade-doubler oder ZanoX interessante Werbepartner akquirieren. Partner-Programme wie das von Amazon oder Ebay kennt wohl fast jeder, der im Internet unterwegs ist. Nutzer solcher Affiliate-Programme binden Text-Links, Werbebanner, Suchfelder oder Ähnliches auf ihrer Website ein. Gelangt ein Besucher über einen solchen Link auf die Webseite des Werbetreibenden, so erhält der Affiliate-Partner eine anteilige Vergütung. Die erfolgsabhängige Vergütung kann dabei durchaus profitabel sein. Die Abrechnung erfolgt pro Klick, pro Kauf oder pro Download, abhängig vom jeweiligen Angebot und Partner-Programm.

In den meisten Betrugsfällen erschleichen sich so genannte Affiliate-Hopper unrechtmäßig Provisionen, indem sie für denselben Merchant auf mehreren Affiliate-Plattformen registriert sind. So ist es möglich, dass ein und derselbe Einkauf bei einem Partner durch die unterschiedlichen Plattformen mehrfach vergütet wird. Da die einzelnen Affiliate-Plattformen unabhängig voneinander arbeiten, ist es technisch bislang nicht möglich, den Betrug festzustellen. Diese Betrugsvariante funktioniert nur dann, wenn Merchants ihr Partnerprogramm auf mehreren Affiliate-Plattformen betreiben. Die technische Umsetzung ist relativ einfach: Schaltet ein Merchant im Rahmen seines Programms ein bestimmtes Werbebanner, veröffentlicht der betrügerische Affiliate-Partner dieses zwar auf seiner Website, verlinkt es jedoch mit sämtlichen Affiliate-Programmen, bei denen der Merchant registriert ist. So geht jeweils eine Rück-

Schlagkräftig:

0,- €



Direkt-Depot

Günstigste Bank für aktive Trader!

(Euro am Sonntag, 23.10.2005)

- Kostenlose Depotführung
- Günstige Transaktionspreise
- Hochverzinstes Verrechnungskonto
- Einfacher Depotübertrag

Jetzt kostenlos einsteigen!

0180 2 / 88 10 00

(0,06 Euro pro Anruf – Festnetz der Dt. Telekom)

www.ing-diba.de/wertpapier

Links

Anbieter & Infos

- Europäischer Gerichtshof
▶ curia.eu.int/de/instit/presentationfr/index_cje.htm
- Bundesgerichtshof
▶ www.bundesgerichtshof.de
- Whois-Abfrage der Denic
▶ www.denic.de/de/whois
- Bundesnetzagentur (früher: Regulierungsbehörde)
▶ www.bundesnetzagentur.de
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
▶ www.datenschutzzentrum.de
- Bitkom
▶ www.bitkom.org
- Impressums-Assistent von Digi-Info.de
▶ www.digi-info.de/de/netlaw/webimpressum/assistent.php
- FAQ rund um das Thema Ltd.
▶ www.limited24.de/faq.pdf
- Fairrank
▶ www.fairrank.de
- Etracker
▶ www.etracker.de
- Iclear
▶ www.iclear.de
- Website des Autors
▶ www.ra-rohrlich.de

meldung an alle angeschlossenen Affiliate-Programme, obwohl es nur einen Kaufabschluss gab. Der Betrüger kassiert also für eine Leistung gleich mehrfach ab. Falls ein Händler überhaupt bemerkt, dass die Zahl der von ihm ausgeschütteten Provisionszahlungen weit über der Anzahl der Verkaufsabschlüsse liegt, ist es meist schon zu spät, um auf den Betrug reagieren zu können. Oft fließen selbst dann Provisionszahlungen, wenn der Käufer die Bestellung später storniert und faktisch gar kein Kaufvertrag zustande gekommen ist.

Inzwischen ist es technisch recht einfach, im Internet die eigenen Spuren zu verwischen. Es gibt zahlreiche Software-Tools, mit deren Hilfe man automatisiert seine IP-Adresse wechseln kann. Es gibt anonyme Proxy-Server, Internet-Cafes und viele andere Möglichkeiten, die eigene Identität zu verbergen. Für Google & Co. ist es also immens wichtig, dass es verlässliche Mechanismen gibt, mit denen man Betrugsfälle effizient erkennen kann. Nur so kann adäquat darauf reagiert werden.

»Betrüger auf der Spur«

Das effektivste und einzige Mittel, Klickbetrug aufzudecken, ist ein umfassendes Web-Controlling. Durch ein kontinuierliches Tracking der Webseite erhalten Sie ein klares Bild des Besucherverhaltens und gewinnen neben Erkenntnissen für den Marketing-Bereich auch Informationen für das Qualitätsmanagement. Anhand der durch Web-Controlling erkannten Grundmuster des Nutzerverhaltens können Sie auch auf Abweichungen und somit auf potenzielle Betrugsfälle schließen.

Dabei spielen folgende Kerndaten der Besucher eine wichtige Rolle:

- geografische Herkunft
- IP-Adresse
- technische Daten (Betriebssystem, Browser, Provider et cetera)
- Verweildauer auf der Webseite
- Häufigkeit von Seitenaufrufen
- Datum und Uhrzeit
- Verhältnis der Transaktionen zur Werbemaßnahme
- Werbemittelkontakte

Weichen nun einer oder gleich mehrere Parameter erheblich von den Grundmustern ab, ist es mehr als wahrscheinlich, dass Klickbetrüger am Werk waren. Wann genau die Indizien auf einen Klickbetrug hinweisen, hängt von den spezifischen Kriterien einzelner Webseiten ab.

»Gesicherte Erkenntnisse«

Beim Betrug über Affiliate-Programme ist eine Form des Web-Controlling besonders wirkungsvoll: die Pixel-Technik. Mit ihrer Hilfe lässt sich exakt feststellen, welcher Käufer über welche Affiliate-Website in einen Online-Shop gelangt ist. Das Pixelverfahren liefert unverfälschte Kennzahlen, indem es jeden Zugriff auf eine Internetseite festhält. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um statische, dynamische oder komplett auf Flash oder PHP basierende Sites handelt. Es werden lediglich ein paar Zeilen HTML-Code in die betreffende Webseite eingebaut. Sobald ein Besucher auf diese Seite kommt, lädt er damit ein kleines, für ihn unsichtbares Pixel, das aus einem unabhängigen Rechenzentrum geladen wird. Im Rechenzentrum werden Zugriffe auf diese Site und die anonymen Daten des Besuchers, wie Betriebssystem, Browser und Provider, gespeichert. Das Pixel lässt sich in Form von HTML-Codes, Flash-Components oder Java-Klassen problemlos in bestehenden Code integrieren.

Durch solche übergreifende Controlling-Maßnahmen lassen sich Affiliate-Daten unabhängig von den Ergebnissen der Partnerprogramm-Plattformen kontrollieren. Vom Klickbetrug durch Affiliate-Hopper sind besonders große Unternehmen betroffen, die auf Grund ihres Marketing-Volumens Partnerprogramme auf mehreren Plattformen parallel betreiben. Unternehmen, deren Marketing-Erfolg nicht zwingend davon abhängt, sollten sich auf ein einziges Affiliate-Programm beschränken oder ein modernes Web-Controlling-System einsetzen, das diesen Betrug nicht nur erkennt, sondern sogar verhindert. Mit Etracker 6 ist es zum Beispiel möglich, Klickbetrüger schnell und zuverlässig zu erkennen und Betrug durch Affiliate Hopper sogar vollständig zu unterbinden. Etracker (www.etracker.de) bietet ein auf der Pixel-Technik basierendes Web-Controlling und gibt dem Online-Verantwortlichen einen detaillierten Einblick in das Nutzerverhalten, zeigt Schwach-

The screenshot shows the Fairrank website with a navigation menu (Home, Leistungen, Referenzen, Über uns, Partner, Presse, Jobs, Kontakt). The main content area features a large green graphic with a man's face and the text "Ihr Ziel ist unsere Aufgabe!". Below this, it states "Der Spezialist für Suchmaschinenoptimierung und Suchmaschinenmarketing." The left sidebar contains text about search engine optimization and a testimonial.

Fairrank (www.fairrank.de) bietet als Anbieter der Pixeltechnik sowohl Suchmaschinenoptimierung als auch Marketing-Unterstützung an.

The screenshot shows the Etracker web controlling interface. It features a dashboard with various statistics and filters. The main section displays "Übersicht" for the website "Snowboards, Skateboards, Streetwear, Shoes". It shows a table with statistics for "Heute" (today) and "Gestern" (yesterday), including "Besucher" (visitors) and "Page Impressions". Below this, there are sections for "Auswahl" (selection) and "Technik" (technical details), which allow users to filter data by various criteria like "Verlauf" (path), "Nutzung" (usage), "Herkunft" (origin), and "Geo Reichweite" (geo reach).

Die Live-Demo auf www.etracker.de zeigt das Leistungsspektrum von Web-Controlling-Maßnahmen.

stellen der Website auf und hilft, das Online-Marketing gezielt zu optimieren. Auch die Fairrank GmbH mit Sitz in Köln (www.fairrank.de), ein Dienstleister auf den Gebieten Suchmaschinenmarketing und -optimierung, greift auf die Pixeltechnik zurück, um Echtzeitstatistiken über das Nutzerverhalten zu erstellen.

»Mittstörerhaftung«

Verschiedene Gerichte hatten sich schon mit der Frage zu beschäftigen, welchen Umfang die Haftung im Verhältnis des Werbetreibenden (Merchants) zu den Affiliate-Plattform-Betreibern hat. Beispielsweise können markenrechtliche Verstöße von Affiliates nicht unerhebliche Auswirkungen auf den Werbetreibenden haben. Das LG Berlin urteilte am 22. November 2005 (Aktenzeichen: 15 O 710/05) gegen den Merchant und bejahte eine Haftung desselben. Ein Affiliate hatte mittels Spam-Mail für den Merchant geworben. Dieser hatte in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) jedoch keine Regelung darüber getroffen, dass E-Mail-Spam nicht erlaubt ist. Die Berliner Richter bejahten folgerichtig in diesem Fall eine Haftung des Merchants nach Mittstörer-Grundsätzen.

In einem so gelagerten Fall können Merchants durch Freistellungsklauseln in den AGB Haftungsfallen vorbeugen. Nicht ganz so einfach ist die Situation jedoch, wenn Urteile anderer Gerichte im Raum stehen, die auch noch inhaltlich widersprüchlich sind.

Am 3. August 2005 entschied das LG Hamburg (Aktenzeichen: 315 O 296/05), dass ein Merchant für etwaige Rechtsverletzungen des Affiliates grundsätzlich nicht haftet. Eine in Frage kommende Mittstörerhaftung setze voraus, dass es dem Merchant technisch möglich und auch wirtschaftlich zumutbar sei, die Handlungen seiner Affiliates im Vorfeld kontrollieren zu können. Am 6. Oktober 2005 erließ das LG Köln ein Urteil ganz anderer Ausrichtung (Aktenzeichen: 31 O 8/05). Im Tenor bejahten die Richter eine Haftung des Merchants für eine Markenverletzung des Affiliates. Durch die Beauftragung des Affiliates seien dessen Handlungen auch dem Merchant zuzurechnen. Dieser Haftungsgrundsatz solle selbst dann Geltung haben, wenn die Rechtsverletzung auf einer nicht beim Affiliate-Programm angemeldeten Webseite geschieht. Darüber hinaus könne eine Haftung auch nicht durch vertragliche Regelungen oder in AGB ausgeschlossen werden.

Jedes Urteil für sich trifft eine Einzelfallentscheidung und ist grundsätzlich nur für die jeweils betroffenen Parteien bindend. Um eine endgültige, auch für Dritte bedeutsame Klärung des Problems zu erreichen, muss letztlich eine Entscheidung des BGH abgewartet werden.

»E-Payment & Online-Banking«

Neben dem Problem des Klickbetrugs gelangen in letzter Zeit auch immer wieder zwei andere The-

Info

Grundsatzurteile zur Ltd.

Centros-Urteil (1999): Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hob die Bedeutung der innerhalb der EU garantierten Niederlassungsfreiheit hervor.

Trotz offensichtlicher Umgehung des nationalen Gesellschaftsrechts (hier: Dänemark) verpflichtete der EuGH die Behörden dazu, die Niederlassung einer englischen Ltd. anzuerkennen.

Überseering-Urteil (2002): Hier entschied der EuGH, dass eine in einem EU-Mitgliedsstaat (hier: Niederlande) wirksam gegründete Gesellschaft vor einem deutschen Gericht als Partei anzuerkennen sei. Dies sei wiederum Ausdruck der im EG-Vertrag garantierten Niederlassungsfreiheit.

Inspire-Art-Urteil (2003): Im wichtigsten Urteil des EuGH zu dieser Problematik wird diese Rechtsprechung nicht nur fortgeführt, sondern sogar noch ausgedehnt. Es genügt nun nicht mehr, dass grundsätzlich die Rechts- und Parteifähigkeit einer Ltd. anerkannt wird. Resultierend aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung dürfen zudem auch keine weiteren rechtlichen Erschwernisse auferlegt werden, falls solche nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses geboten oder im Einzelfall durch einen konkret nachgewiesenen Missbrauchsfall gerechtfertigt sind.

menbereiche im Zusammenhang mit Sicherheitsrisiken in die Medien: Online-Banking und Online-Zahlungsverkehr. Insbesondere die letztgenannte Thematik wirkt sich auch unmittelbar auf den E-Commerce aus. Werden Sicherheitslücken in Shops oder E-Payment-Systemen bekannt, schwindet das Vertrauen der Verbraucher in Online-Bzahlungsmethoden, wodurch dann automatisch auch der gesamte Internet-Handel betroffen ist. Aus technischer Sicht gibt es immer neue Varianten, juristisch betrachtet bewegt sich alles im Strafgesetzbuch (StGB). Nahezu jeder der Fälle wird unter den Tatbestand des Betrugs beziehungsweise des Computerbetrugs eingeordnet (§§ 263, 263a StGB).

Selbst Anbieter wie die Betreiber von Iclear, die unter anderem als Treuhänder agieren und beiden Parteien – Käufer und Verkäufer – sichere Transaktionen garantieren, bemerken ein wachsendes Unsicherheitsgefühl bei ihren Kunden. Der Käufer zahlt das Geld nicht direkt an den Verkäufer, sondern zunächst an einen Dienstleister wie Iclear. Erst wenn der Käufer die Ware auch behalten will, wird das Geld an den Verkäufer weitergeleitet. Bei Rück- oder Falschsendungen erhält der Käufer sein Geld zurück. Dieser Service ist für dort angemeldete Verkäufer preisgünstig und einfach in der Handhabung, für Käufer sogar kostenlos. (jpl)

Leistungsstark:

2,25%



Bis 31.3.2006
+ 25 Euro
Tankgutschein!

Extra-Konto

- Besser als ein Sparbuch
- Hohe 2,25%* Zinsen p. a. ab dem ersten Euro
- Kostenlose Kontoführung
- Täglich verfügbar
- Neukundenaktion: Ab 2.500 Euro Starteinlage 25 Euro Tankgutschein

*Zinssatz variabel, zuletzt geändert am 15.7.2005.



Jetzt hohe Zinsen sichern!

0180 2 / 88 10 00

(0,06 Euro pro Anruf – Festnetz der Dt. Telekom)

www.ing-diba.de/extra